Jahre bis in der hochften Inftang wegen einer nothwendigen Wegefervitut über die Parzelle des einen zum neuen Unbau auf ber Parzelle bes anderen. Mit den aufgewendeten Roften waren bie zerftreuten Grundftude ihrer gangen Gemeinde gufammengulegen gewesen.

Meiner Unficht nach wird es nicht nur gut fein, daß die Grundftude einer Gemeinde, fonbern felbft mehrerer Gemeinden Bufammengelegt werden konnen. Dieg wird nur wohlthatig wir= ten. Gin Abg. in diefer Kammer hat mir felbft verfichert, baß feine Grundftuce um 2000 Thaler gewinnen wurden, wenn fie nicht fo zerschlagen maren. In meiner Erfahrung ift es mir noch nicht vorgekommen, bag ber pielfachen Streitigkeiten halber ober aus landwirthschaftlichen Grunden eine freiwillige Bufammenlegung durch Bergleich zu Stande gekommen mare. Es ift aller: bings von einem Abg. ein Bedenken wegen der ftadtifchen Grund= flucke geaußert worden; ich habe dieg aber aus dem Gefichtes puncte jener Berhaltniffe betrachtet, wie fie in einigen ber Stabte vorkommen, von benen ich abgeordnet bin, und ich finde barin teine Benachtheiligung fur die Besiger dortiger flabtischer Feld= ffucte, wenn bas Gefen auf fie angewendet wird, weil wohl schwerlich sich & berfelben finden wurden, die barauf antragen, Da meift tein bestimmter Dunct ausfindig gemacht werden konnte, von wo aus die Bewirthschaftung ftatt finden follte, da die Er= wagung bavon abhalten wird, bag Erbtheilungen Berlegung früher ober fpater nothwendig machen durften. Ich halte aber auf die verftandige Ginficht unferer Inwohner fo viel, daß, wenn Beiner Flur auf Busammenlegung antragen, fo überwiegenbe Grunde der Ruglichkeit vorwalten muffen, daß keine erhebliche Ginmenbung bagegen gemacht werben kann, und gewiß bie, welche nicht einwilligen wollen, von Borurtheil geleitet werden. Budem ift auch im Gefete gefagt, bag bie Bufammenlegung nur einmal gezwungen geschehen solle, und wenn man einwendet, daß die Zusammenlegung nach einem Zeitraume von 50 - 100 Jahren in Folge von Dismembrationen wieder nothig werden wurde, fo konn man der Bukunft überlaffen, was diese fur no= thig findet.

Mbg. Runde: In ber gestrigen Sigung murbe von einigen Mitgliedern biefer Verfammlung eine Abanderung des vorliegenden Gesegentwurfes in der Urt lebhaft empfohlen, bag Bufammenlegungen ber Grundstude überhaupt nur ba ftatt finden follten, wo fie in Folge von Ablofung bestehender Suthungs= rechte ober provocirter Gemeinheitstheilungen unvermeidlich maren; und bag eine Provocation auf folde in Localitaten, wo jene Umflande nicht vorwalteten, aus mehrfachen Grunben, Die fast alle aus einem angeblichen Gingriffe in bas Grundeigenthum bergenommen maren, unberuchfichtigt bleiben muß.

Von bem fonigt. Regierungscommiffar ward hierauf mit allem Rechte erwiedert, bag in Bezug auf letteres die Birtung in beiben Fallen ein und biefelbe fei, indem auch bei Intereffenten, bie in Folge bes Ublofungsgesetzes zu einer Bufammenlegung veranlaßt murben, ein gewiffer 3mang eben jo bentbar, wie bie in beiden Fallen bamit beabsichtigte Beforderung einer befferen Bobencultur fei.

machen wollen, daß zwar die Wirkungen, nicht aber die Urfachen ein und dieselben maren. In jenen Fallen fei biefe Urfache allemal eine Nothwendigkeit, die aus der Ablosung der Gervitute fließe, in biefen aber blos allein bie Sinweisung auf bie Beforderung ber Bobencultur die namhaft gemachte Urfache.

Diesen Ginwand muß ich zunachst bestreiten, indem ich mich auf ben Wortlaut bes 130ten S. im Ablofungsgesethe begiebe, welcher folgenbergeftalt lautet:

"Der zur Entschädigung abzutretende Grund und Boben, in fo fern diefes Ablbfungsmittel gewählt wird, muß feinem Umfange, feiner Lage und feiner Befchaffenheit nach fo fein, bag ber Empfanger ihn bei bem Grundflude, zu welchem er ihn angewiesen erhalt, zu bem ihm angerechneten Werthe nugen fann."

Salt man fich an den Wortlaut diefer Gefetftelle, fo fann nicht in Abrede geftellt werden, baß folche auf sehr mannichfaltige Beife interpretirt werden kann, und bag, wenn auch, wie ich schon geftern bemerkte, eine damit in Berbindung zu bringende Busammenlegung ber Grundftude in Beziehung ber befferen Benutung berfelben fur ben Berechtigten als billig erscheint, keinesweges eine folche als unbeftrittene Folgerung aus jenem f. abgeleitet werben fann. Billigkeit ift aber noch lange feine Nothwendigkeit, und mithin biefe lettere ale Bestimmungegrund im vorliegenben Falle nicht einschlagenb.

Eben fo ungegrundet durfte der angeblich aus der preußischen Gefetgebung entnommene Einwand fein, daß bort Bufammen: legungen lediglich und allein blos in Folge von Ablösungen und Gemeinheitstheilungen flatt fanden. Bei bem Studium bort vorgenommener Separationsplane find mir mehrere aufgestellte Beispiele erinnerlich, wo jener Bestimmungsgrund nicht vorherging und die Zusammenlegung der Grundstücke außer aller Bis ziehung zu einer Ablofung ober Gemeinheitstheilung fand.

Das gestern von einem Rebner aufgestellte Argument, baß der Unspruch auf den Befit einer Stecknadel eben fo unverleglich, wie der auf 1000 Thaler fei, und daß deshalb bem Widerspruchsrecht auch eines Gingelnen in einer gangen Gemeinde die Kraft erhalten werden muffe, jeder Zusammenlegung fofort Einhalt zu thun, ift an fich fehr schon, beweifet aber im vorliegenden Falle mehr, als es foll. Es handelt fich bei einem solchen Zwecke nicht um eine Schmalerung bes Genusses gewisser Eigenthumsrechte, sonbern blos um Ginrichtungen, Die eine Gemeinde zur Beseitigung mehrfacher Gemeindegebrechen vornimmt, wodurch die Bewirthschaftung ber Grundftude bequemer, ber Aufwand berfelben vermindert und mithin gleiche maßig ber Genuß und Werth dieser letteren erhöhet were Ift aber mit aller Wahrscheinlichkeit anguben foll. nehmen, daß bie Besitverhaltnisse in ben Gemeindefluren aus allmählig und periodisch auf einander gefolgten Theilungen von Flurabtheilungen, Die früher ber ganzen Commune gehorten, hervorgegangen find und ift bereits jebe neue Gemeinheitstheilung als ein zureichender Bestimmungsgrund für solche Zusammenlegungen von demselben Rebner bezeichnet Gegentheils hat man nun hiergegen wieder ben Einwand worden, so ist nicht abzusehen, warum nicht bei jeder solchen